

freiwerdenden Herrschaftspositionen war zweifelsohne diejenige der Stader Grafen, die sich seit dem 10. Jahrhundert im Gebiet zwischen Weser und Niederelbe, und ausgreifend nach Dithmarschen, eine dominierende Stellung geschaffen hatten, die den welfischen Herrschaftspositionen aus dem billungischen Erbe um Lüneburg zudem unmittelbar benachbart war¹¹. Es liegt auf der Hand, daß diese Tatsache den Wert des Stader Erbes für die Welfen ebenso steigerte wie die Aussicht, mit seiner Hilfe entscheidenden Einfluß auf das Hamburg/Bremer Erzbistum zu gewinnen, dessen Hochvögte die Stader Grafen gewesen waren¹².

Das Stader Grafengeschlecht war jedoch, wie schon erwähnt, 1144 mit dem Grafen Rudolf, der von Dithmarschener Bauern erschlagen wurde, nicht gänzlich erloschen. Es lebte noch ein Bruder des Ermordeten namens Hartwich, der 1144 Domherr in Magdeburg und Dompropst in Bremen war; es lebte auch eine Schwester namens Liudgard, die ihrerseits wiederum Erben hatte¹³. Als nächster Anwärter auf das Erbe Rudolfs war zweifelsohne der Kleriker Hartwich anzusehen, der denn auch gleich Anstalten machte, dieses anzutreten. Ein Problem stellten für den Kleriker Hartwich naturgemäß alle die Lehen der Stader Grafen dar, die die Gerichtshoheit beinhalteten. Sie konnte er nicht selbst ausüben. Genau an diesem Punkt machte denn auch Heinrich der Löwe seine Ansprüche geltend.

Bei der notwendigen Suche nach Bundesgenossen in diesem Streit erwies sich der letzte Vertreter des Stader Grafengeschlechts dem Welfen als durchaus gewachsen. Hartwich versicherte sich der politischen Unterstützung der beiden wichtigsten kirchlichen Institutionen Sachsens, der Erzbistümer von Bremen und Magdeburg, indem er diese zu Nutznießern seiner Erbschaft machte¹⁴. Dem Erzbischof Adalbero von Bremen schenkte er sein gesamtes Erbe, soweit es im Bereich dieser Erzdiözese lag, unter der Bedingung, daß ihm die Grafschaften von der Bremer Kirche auf Lebenszeit zugestanden würden¹⁵. Die Ausübung der Gerichtshoheit in der Sta-

¹¹) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) passim; zum billungischen Besitz s. Hans-Joachim Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 20, 1951); H ü t t e b r ä u k e r (wie Anm. 10) S. 38 ff.

¹²) Und zwar wohl seit dem Jahre 1088/89, vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 143 ff.; Glaeske (wie Anm. 1) S. 113; zustimmend Jordan (wie Anm. 3) S. 20 mit Anm. 52. In diesem Jahr erhielt ein Angehöriger des Stader Grafenhauses die Vogteirechte sozusagen als Lösegeld für die Freilassung des gefangenen Erzbischofs Liemar.

¹³) Vgl. H u c k e (wie Anm. 1) S. 51 ff.

¹⁴) Vgl. neben den in Anm. 1 genannten Arbeiten vor allem Hildebrand (wie Anm. 3) S. 218; Claude (wie Anm. 3) S. 55 ff.

¹⁵) Vgl. Annales Stadenses auctore Alberto, MGH SS 16 (1859) S. 324: *Rodolfus iunior comes in Thietmarsia occisus est in cometia sua, et frater suus Hartvicus, maior praeposi-*